

### 3.3.3. Pflichten der Untertanen gegenüber dem Hochgerichtsherrn

Die Untertanen hatten nach sehr vielen Weistümern die Verpflichtung, einen im Bezirk festgestellten Verbrecher gefangen zu nehmen und dem Hochgerichtsherrn zu überstellen.

Die Verpflichtung war der ganzen Gemeinde auferlegt oder auch einem besonderen Beauftragten der Herrschaft wie Meier, Förster oder Inhaber von besonderen Gütern. Sie hatten dann allerdings das Recht, andere Bewohner falls nötig zur Unterstützung heranzuziehen<sup>469</sup>.

---

469 Aussen 1559 (durch Meier), Beckingen 1569, 1574 (durch die Gemeinde), Blieskastel 1421 (durch zwei Bewaffnete, die vom Schultheiß und Hund zu stellen sind), 1540 (Verpflichtung der Gemeinde dazu festgelegt), Differten 1454 (an den am nächsten wohnenden Herrn), Eidenborn 1559, 1564 (durch Meier, Boten und wem es der Meier sonst noch gebietet in das nächste Haus), Erfweiler 1504 (durch den Zender festzunehmen, eventuell auch von Schöffen oder Hofleuten, wenn dieser nicht erreichbar ist), Eschringen 1498 (Festnahme durch den Meier mit Hilfe der Hofleute und Überlieferung an den nächsten Herrn), Eschringen 1564 (Festnahme durch Meier und Hofleute, wenn es diesen nicht gelingt, den Täter zu fangen, müssen die Herren dabei helfen), 1564 (wenn der Meier einem Hofmann befiehlt, sich an Festnahme und Überstellung eines Verbrechers zu beteiligen, ist dieser bei Verweigerung *in ungnad und straff der herren*), Fechingen II (Festnahme durch einen Meier oder Schöffen mit Hilfe der Hofleute), Fechingen nach 1567 (der Meier, der als erster dazukommt, nimmt den Verbrecher im Namen aller vier Herren gefangen), Harlingen vor 1559 (Meier nimmt ihn mit seinen Dienern fest, falls es noch so früh am Tag ist, daß er dies dem Vogtmeier in Merzig mitteilen kann, soll er diesem den Verbrecher hinter der Kirche ungefesselt übergeben; ist es schon zu spät, wird der Verbrecher eine Nacht ins *hundsheusgenn* gesperrt, wo der Meier auch die Abgaben sammelt. Das weitere Verfahren steht im Belieben des Kurfürsten), Haustadt 1577 (Buße, wenn die Untertanen die Hilfe bei der Festnahme und Überstellung verweigern), Herbitzheim 1417 (vom Meier festzunehmen und den Knechten des Kastenvogts zu melden — die sich also offensichtlich immer im Bezirk aufhielten —, diese benachrichtigen dann ihren Herrn in Saaralben, von wo aus der Verbrecher abgeholt wird), 1458 (man soll ihn fangen und dann dem Kastenvogtknecht übergeben, derjenige, der einen Verbrecher fängt, hat Anspruch auf eine *caißvogtshenne*), 1464 (der Heimmeier soll mit Hilfe aller Hofleute einen Verbrecher festnehmen, der Kastenvogt bzw. sein Vertreter haben nicht das Recht, einen Hofmann aus anderen Gründen als den fünf Dingen festzunehmen und diesen dadurch an seiner Ehre zu schmälern), Hostenbach, Werbeln und Schaffhausen 1464 (Verbrecher ist an den Abt zu übergeben), Köllertal 1518 (Meier kann Hofleuten befehlen, einen Verbrecher nach Saarbrücken zu führen, wer sich weigert, muß dies dem Grafen *abtragen*, wer dies nicht tut, ist am Jahrgedingstag 60 Schilling 1 Heller Buße verfallen, also offensichtlich mehr, als die Strafe durch den Grafen gewesen wäre. Der Meier kann den Befehl zur Überstellung zwei oder drei Hofleuten geben, die er wohl beliebig auswählen kann), Lisdorf 1458 (durch die Inhaber der freien Hofstätten), Merchingen 1587 (Diener der gemeinen Herren sollen den Verbrecher nach Montclair bringen und von dort weiter zu den anderen Herren), Saargau 1529 (jeder Einwohner, dem es geboten wird, ist verpflichtet, bei der Überstellung eines Verbrechers zum Vogtmeier zu helfen, der für die eigentliche Überstellung in die Häuser der Herren zuständig ist), Oberhexbach 1453 (Festnahme durch Gemeinde und den Deutschen Orden), Oermingen 1550 (die Gemeinde muß ihn nach Diemeringen bringen), Reimsbach 1558 (ein Verbrecher ist vom Meier im Namen der vier Herren festzunehmen und zunächst nach Büschfeld zu führen, dies gilt auch für eine Festnahme auf der Landstraße, auf der an sich Lothringen allein berechtigt ist; an das Weistumsprotokoll ist jedoch ein Bericht über einen Hochgerichtsfall angehängt, wobei Lothringen die ganze Jurisdiktion und Festnahme an sich gezogen hatte), St. Ingbert Hochgerichtsherrn 1567 (Angriff durch den Hunnen, der den nächsten Hofleuten zu gebieten hat, den Verbrecher nach Blieskastel zu führen), St. Nabor (die Förster müssen einen Ver-